

Stadt Frankenberg/Sa.

Satzung über eine Veränderungssperre

Der Stadtrat der Stadt Frankenberg/Sa. hat aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I Nr. 52 S. 2414) das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist und § 4 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, in seiner Sitzung am 22.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Stadtrat hat am 18. November 2014 beschlossen, dass für das Gebiet Zschopauaue-Lisema ein Bebauungsplan aufgestellt werden soll. Am 20. Mai 2015 wurde der Beschluss zur Erweiterung des Geltungsbereiches des aufzustellenden Bebauungsplanes im Stadtrat gefasst und zugleich festgelegt, dass dieser mit der Nr. 18 die Bezeichnung „Zschopautal / Zschopauaue / Landesgartenschau“ erhalten soll. Zur Sicherung der Planungsziele wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre umfasst ca. eine Fläche von 19,6 ha und soll die Ziele zur Landesgartenschau 2019 und der Entwicklung der Zschopauaue in einem größeren Bereich sichern. Im einzelnen sind folgende Flurstücke betroffen: Gemarkung Frankenberg: 646/2; 646/3; 646/4; 646/5; 647; 648 teilweise; 1426/2; 1426/3; 1426/4; 1435; 1436/1; 1437; 1438; 1439; 1441; 1442/1; 1442/2 1443; 1444; 1445; 1446; 1447/1; 1447/2; 1448; 1449; 1450; 1451/1; 1452; 1453; 1454; 1455; 1458/1; 1459; 1460/1; 1461; 1462; 1497/2; 1497/3; 1497/4; 1497/5; 1497/6; 1497/7; Gemarkung Gunnersdorf: 246/1; 247; 247a; 247d; 250/4; 250/5; 250/6; 250/7; 254/2; 254/4; 254/5; 284/2; 284/3; 285/1; 285/2; 286/1; 286/7; 286/8; 286/9; 286/10; 286/11; 288/1; 290/2; 291/2; 292/1; 292/3; 293/4; 293/5; 293/6; Gemarkung Ortelsdorf: 174. Der Geltungsbereich ist im beigegebenen Lageplan dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuchs nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 4

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf eines Jahres gerechnet vom Tag der Bekanntmachung außer Kraft.

Frankenberg/Sa, den 23.06.2016

Firmenich
Bürgermeister

Dienstsiegel

Anlage: Lageplan

Lageplan zu den **Flächenausweisungen** des **Bebauungsplanes Nr. 18** "Zschopautal / Zschopau- aue / Landesgartenschau"

-  **Grünfläche/Landesgartenschau**
-  **eingeschränkte Gewerbefläche**
-  **Mischgebiet**

